

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die Vermietung von Messeflächen auf der ADAC Marathon Hannover EXPO vom 12.04. – 14.04.24

Veranstaltungsgelände: Neues Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover

Veranstalter: eichels GmbH
Kleine Düwelstr. 21
30159 Hannover
Tel.: +49 511 288793-14
Fax: +49 511 288793-19
www.eichels-event.com

1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Messe sind wie folgt festgelegt:

Freitag	12.04.	15:00 – 19:00 Uhr
Samstag	13.04.	10:00 – 19:00 Uhr
Sonntag	14.04.	07:00 – 16:00 Uhr

2. Auf- und Abbau

Der Messestand kann wie folgt auf- und abgebaut werden:

Aufbau:	Donnerstag	11.04.	11:00 – 19:00 Uhr
	Freitag	12.04.	08:00 – 13:00 Uhr
Abbau:	Sonntag	14.04.	16:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Informationen zu Auf- und Abbau erhalten Sie rechtzeitig. Durch verspätetes Abbauen und Räumen der Standflächen verursachte Kosten sind vom Aussteller in voller Höhe zu tragen. Gesonderte Absprachen bedürfen der Schriftform.

Innerhalb der Auf- und Abbauezeiten kann der Veranstaltungsort gegen eine Kautions von 50,00 EUR direkt angefahren werden. Am Sonntag besteht eine Anfahrtsmöglichkeit jedoch erst ab 16.00 Uhr nach Freigabe durch den Veranstalter. Weitere Anfahrtszeiten sind mit dem Veranstalter abzusprechen. Parkmöglichkeiten stehen im Veranstaltungszentrum bei vorheriger Buchung in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Anzahl der Parkausweise ist sehr begrenzt. Der Veranstalter behält sich vor, den Grad der Notwendigkeit zu bestimmen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand an jedem Messetag mindestens 30 Minuten vor den Öffnungszeiten zu besetzen. Der Aussteller ist verpflichtet, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 EUR bei verfrühtem Abbau zu zahlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, nach dem Abbau den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen und diese besenrein zu hinterlassen. Jegliche Verunreinigung des Bodens ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Jeder Aussteller ist für die Beseitigung des Abfalls, welcher durch ihn auf seinem Stand entsteht, verantwortlich. Zur Entsorgung stehen in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungszelt Abfall- und Wertstoffbehälter zur Verfügung. Bitte achten Sie auf Mülltrennung. Sollte der Aussteller der Abfallentsorgung nicht eigenverantwortlich nachkommen, ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers durch Dritte zu veranlassen.

3. Messezulassung

Der Veranstalter ist befugt, dem Aussteller den Aufbau seines Standes und den Zutritt zur Messe zu untersagen, wenn die Begleichung des vollwertigen Rechnungsbetrages nicht bis Messebeginn festgestellt werden konnte.

Eine Änderung oder Erweiterung der Warengruppe bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Sollten Differenzen zwischen den genannten und den tatsächlich angebotenen Produkten bestehen, behält sich der Veranstalter vor, den Stand von der Messe auszuschließen. Die Standmiete ist dabei vom Aussteller in voller Höhe zu tragen.

Der Aussteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht berechtigt, den Stand oder Teile des Standes Dritten zu überlassen oder an Dritte weiter zu vermieten.

4. Standzuteilung

Der Veranstalter kann abweichend von dem zugewiesenen Stand einen Stand in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und/oder der Absage eines Ausstellers.

5. Serviceleistungen

Eine Stromversorgung kann kostenpflichtig hinzugebucht werden. Hierfür fallen folgende Gebühren an:

bis 3 kW (230V) 135,00 EUR

bis 11 kW (16 A) 200,00 EUR

Der Aussteller ist selbst für die Verkabelung eigener Geräte verantwortlich.

Wasseranschlüsse werden nicht gestellt. Bei Bedarf bitten wir um Kontaktaufnahme.

Für die Verlegung eines Teppichbodens auf der Standfläche in grau fällt folgende Gebühr an:

8,50 EUR/m² inkl. Entsorgung.

6. Anmeldungen

Anmeldungen unter Vorbehalt werden nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien an. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden.

7. Bild- und Tonrechte

Die eichels GmbH behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der eichels GmbH und unterliegen keinen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach Eingang der Anmeldung. Die Gebühr ist vor Messebeginn fällig!

Bei Rücktritt des Ausstellers werden folgende Rücktrittsgebühren fällig:

bis 15 Tage vor Messebeginn

50% der Standmiete, zzgl. gesetzl. MwSt.

ab dem 13. Tag vor Messebeginn

der gesamte Mietpreis, zzgl. gesetzl. MwSt.

9. Werbung/Aktionen

Das Verteilen von Drucksachen oder Warenproben außerhalb der gemieteten Standfläche ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt. Die Kosten der Beseitigung nicht genehmigter Werbemittel hat der Verursacher zu tragen. Ausnahme ist das Verteilen von Feuerzeugen, Streichhölzern und Aufklebern, das im gesamten Messebereich verboten ist. Jegliche Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist genehmigungs- und kostenpflichtig.

Modeschauen und Events am Messestand müssen dem Veranstalter rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

10. Standbau

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Entfernen von Waren oder Ausstellungsgegenständen anzuordnen, falls diese nicht zuvor in der Produktauflistung genannt wurden oder durch den Stand das Erscheinungsbild der Messe beeinträchtigt wird.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen oder polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Aussteller mit einem Standsystem.

Die mitgebrachten Dekorationsmaterialien müssen der DIN 4102/B1 (schwer entflammbar) entsprechen.

Die Fluchtwege müssen freigehalten werden. Schutzvorrichtungen an Maschinen sind, soweit erforderlich, anzubringen.

Das Einschließen von Bolzen und dergleichen sowie das Einschlagen von Nägeln, Klammern sowie das Anbringen von Schrauben usw. in Wänden, Türen, Stützen, Unterstützen, Pfeilern, Decken und in den Boden ist nicht gestattet.

Das Bekleben oder Beschriften der Wände oder des Bodens ist verboten. Bei Nichtbeachtung sind die Kosten der Reinigungsarbeiten vom Aussteller zu tragen. Teppichboden darf ausschließlich mit geeignetem, rückstandslos zu entfernendem Material auf dem Holzboden befestigt werden.

Feuermelder, Feuerlöscher und Hinweisschilder müssen jederzeit sichtbar bleiben.

Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden.

11. Bedingungen

Der Veranstalter behält sich vor, die geplanten Ein- und Ausgänge zum Messezelt zu verlegen.

Der Verkauf von Lebensmitteln inklusive Getränke an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

Für die Anmeldung öffentlicher Darbietung von urheberrechtlich geschützter Musik mittels Musikträger sowie von Musikdarbietungen bei der GEMA ist der Aussteller eigenverantwortlich zuständig.

12. Bewachung und Haftung

Die EXPO wird außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten durch eine vom Veranstalter beauftragte Person überwacht. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für das Abhandenkommen oder Beschädigen der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände oder Ausrüstungen. Dies gilt ebenfalls für die von den Ausstellern, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Messe dem Aussteller oder einer dritten Person entstanden sind.

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er ausreichend haftpflichtversichert ist und erkennt den Haftungsausschluss des Veranstalters für Schäden jeder Art an.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen, wenn die Gründe nicht von ihm zu vertreten sind.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Standmiete, noch auf Schadensersatz.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird eine Standmiete nicht geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt Weisungen zu erteilen.

13. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder eine Lücke im Vertrag durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründeten Umstand oder die Lücke im Vertrag zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hätten.